

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/5391 –**

Verkürzung der Fälligkeitsfristen bei der Sekt-, Branntwein- und Kaffeesteuer

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung plant, die Fälligkeitsfristen bei der Branntweinsteuer, der Schaumwein-, der Zwischenerzeugnis- sowie der Kaffeesteuer von 70 auf 35 Tage zu verkürzen. Ein Referentenentwurf wurde bereits an die Betroffenen verteilt. Diese Verkürzung steht in Widerspruch zu den Gepflogenheiten der Branche. So ist es in der Sektbranche aufgrund des hohen Wettbewerbsdrucks üblich, Zahlungsfristen von bis zu 3 Monaten zu gewähren.

Hinzu kommt, dass der deutsche Sekt in direkter Konkurrenz zu Prosecco-Produkten und Perlweinen steht. Durch die Schaumweinsteuer wird der deutsche Winzerspekt gegenüber diesen Produkten erheblich benachteiligt. Eine weitere Preiserhöhung ist deshalb für die deutschen Sektellereien nicht ohne den Verlust weiterer Marktanteile möglich.

Durch die Verkürzung der Fälligkeitsfristen werden allein der Sektbranche Mittel in Höhe von ca. 30 Mio. Euro entzogen. Für eine überwiegend mittelständisch geprägte Branche in einer wirtschaftlich schwierigen Situation sind diese zusätzlichen Belastungen schwer zu verkraften.

Insgesamt kann man davon ausgehen, dass den erheblichen Auswirkungen bei den Unternehmen nur marginale Einsparungen auf Seiten der öffentlichen Haushalte gegenüber stehen. Die Verkürzung der Fälligkeitsfrist kann, auch nach Ansicht der Bundesregierung, zu einer Preiserhöhung bei den betroffenen Produkten führen. Sie ist damit konjunkturpolitisch bedenklich.

1. Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich durch die Verkürzung der Fälligkeitsfristen bei der Branntweinsteuer, der Schaumwein-, der Zwischenerzeugnis- sowie der Kaffeesteuer?

Die beabsichtigte Verkürzung der Fälligkeitsfristen bei der Branntwein-, der Schaumwein-, der Zwischenerzeugnis- sowie der Kaffeesteuer würde für den Bund zu jährlichen Zinseinsparungen von rd. 12 Mio. Euro führen.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung die Fälligkeitsfrist von 35 Tagen bei allen Verbrauchsteuern einzuführen, und wenn nein, warum nicht?
3. Bei welchen Verbrauchsteuern wird die Fälligkeitsfrist nicht auf 35 Tage begrenzt, und welches sind die Gründe dafür?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol und anderer Verbrauchsteuergesetze sieht die Verkürzung der Fälligkeitsfristen bei der Branntwein-, der Schaumwein- und Zwischenenerzeugnis- sowie der Kaffeesteuer vor. Diese Änderung gilt aufgrund der sinn-gemäßen Anwendung der Branntweinsteuervorschriften auch für die Alkopop-steuer. Bei der Biersteuer und der Tabaksteuer auf Zigaretten und Rauchtabak beträgt die durchschnittliche Zahlungsfrist bereits 35 bzw. 33 Tage. Die Fällig-keitsfristen bei den Energiesteuern werden im Rahmen des Entwurfs für ein neues Energiesteuergesetz überprüft.

4. Welche Branchen bzw. Verbände haben sich bislang gegen die Verkürzung der Fälligkeitsfrist ausgesprochen, und auf welche Weise beabsichtigt die Bundesregierung, diesen Einwänden Rechnung zu tragen?

Gegen die beabsichtigte Verkürzung der Fälligkeitsfristen bei der Branntwein-, der Schaumwein- und Zwischenenerzeugnis- sowie der Kaffeesteuer haben sich naturgemäß alle Verbände der betroffenen Branchen ausgesprochen.

Zur Anpassung bestehender vertraglicher Regelungen an die neue Rechtslage soll den Unternehmen eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt werden.

5. Hält die Bundesregierung die von den Verbänden vorgebrachten Einwände für gerechtfertigt, und wenn nein, warum nicht?

Nein.

Im Rahmen von Außenprüfungen im Einvernehmen und mit Unterstützung der betroffenen Wirtschaftsverbände wurden in der Zeit von September 2003 bis Januar 2004 Daten über die zwischen den Steuerschuldnern als Verkäufer und den Käufern vereinbarten Zahlungsziele sowie die Fristen zwischen Steuerentstehung und Zahlungseingang (Kreditdauer) erhoben. Dabei hat sich gezeigt, dass die durchschnittlichen Zahlungsziele und selbst die durchschnittliche Kreditdauer bei den hier betroffenen Verbrauchsteuern zum weit überwiegenden Teil erheblich unter den gesetzlichen Fälligkeitsfristen lagen.

Ziel der gesetzlichen Zahlungsfristen bei den Verbrauchsteuern ist es, dem Steuerschuldner zu ermöglichen die Steuer ohne Inanspruchnahme eigener Mittel zu entrichten. Daher dürfen diese nicht kürzer, aber auch nicht länger sein als die zwischen den Wirtschaftsbeteiligten üblichen Zahlungsfristen.

6. Wie hat sich die Menge des in Deutschland verkauften Proseccos im Verhältnis zu der Menge des verkauften Sektes seit Beginn der 14. Legislaturperiode entwickelt?

Der Absatz von Schaumwein hat sich in den Jahren 1998 bis 2004 wie folgt entwickelt:

Jahr	Schaumwein in Mio. Flaschen à 0,75 l
1998	511
1999	544
2000	452
2001	462
2002	425
2003	414
2004	414

Für Prosecco sind der Bundesregierung keine Absatzzahlen bekannt.

7. Warum werden Perlweine anders versteuert als Schaumweine?

Nach den geltenden gemeinschaftsrechtlichen Begriffsbestimmungen in der Alkoholstrukturrichtlinie 92/83/EWG vom 19. Oktober 1992 wird nach „nicht schäumendem Wein“ und „Schaumwein“ unterschieden. Perlwein gilt hiernach als „nicht schäumender Wein“, auch „Stillwein“ genannt, der in Deutschland keiner besonderen Verbrauchsteuer unterworfen wird.

8. Wie werden Perlweine und Schaumweine in anderen Mitgliedstaaten der EU versteuert?

Von den 16 EU-Mitgliedstaaten, die gegenwärtig – wie Deutschland – Schaumwein besteuern, erheben 11 Mitgliedstaaten für Schaumwein einen höheren Verbrauchssteuersatz als für Stillwein und damit für Perlwein. In 5 Mitgliedstaaten ist der Verbrauchssteuersatz für Schaumwein und Stillwein/Perlwein gleich hoch. In den übrigen 9 Mitgliedstaaten werden Schaumwein und Stillwein/Perlwein keiner besonderen Verbrauchsteuer unterworfen.

9. Führt nach Auffassung der Bundesregierung die unterschiedliche Besteuerung dieser Produkte innerhalb der EU zu Wettbewerbsverzerrungen?

Die unterschiedliche Besteuerung von Schaumwein und Perlwein innerhalb der EU führt nicht zu Wettbewerbsverzerrungen, weil diese Erzeugnisse – wie alle verbrauchsteuerpflichtigen Waren – entsprechend dem Gemeinschaftsrecht grundsätzlich nach dem Bestimmungslandprinzip, d. h. im Land des Verbrauchs nach dem dort geltenden Verbrauchssteuersatz, besteuert werden.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der Verkürzung der Fälligkeitsfrist bei den Verbrauchsteuern auf den deutschen Weinmarkt und die mittelständische Wirtschaft?

Die Verkürzung der gesetzlichen Fälligkeitsfristen kann bei Unternehmen die Liquidität beeinflussen, wenn sie ihren Abnehmern Zahlungsziele gewähren, die

kürzer sind als die gegenwärtigen gesetzlichen Fälligkeitsfristen. Zur Anpassung soll den Unternehmen deshalb eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt werden (vgl. Antwort zu Frage 4). Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass die Verkürzung der Fälligkeitsfristen keine Auswirkungen auf den deutschen Weinmarkt hat.

11. Wie schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen auf das Preisniveau bei den einzelnen von der Verkürzung der Fälligkeitsfristen betroffenen Produkten bzw. Produktgruppen ein?

Im Hinblick auf die zur Anpassung vorgesehene Übergangsfrist (vgl. Antworten zu Fragen 4 und 10) geht die Bundesregierung davon aus, dass die Verkürzung der Fälligkeitsfristen grundsätzlich keine Auswirkungen auf das Preisniveau der betroffenen Erzeugnisse hat.

12. Inwieweit werden die gesetzlichen Fälligkeitsfristen bei den einzelnen Verbrauchsteuern nach Kenntnis der Bundesregierung von den betroffenen Unternehmen unter- bzw. überschritten?

Nach den Erhebungen im Rahmen von Außenprüfungen bei Spirituosen-, Schaumwein- und Zwischenerzeugnis- sowie Kaffeeherstellern (vgl. Antwort zu Frage 5) ergibt sich hinsichtlich der Unterschreitung der gesetzlichen Fälligkeitsfristen folgendes Bild:

Branche	geltende durchschnittliche Fälligkeitsfrist in Tagen	Im Rahmen von Außenprüfungen ermitteltes durchschnittliches Zahlungsziel / durchschnittliche Kreditdauer in Tagen	durchschnittliche Unterschreitung der geltenden Fälligkeitsfrist (Zahlungsziel / Kreditdauer) in Tagen
Spirituosenhersteller	70 ¹⁾	30 / 38	40 / 32
Schaumwein-/Zwischenerzeugnishersteller	70 ¹⁾	34 / 41	36 / 29
Kaffeehersteller	46	24 / 28	22 / 18

¹⁾ Für die im November entstandene Steuer, deren Fälligkeit auf den 27. Dezember vorgezogen ist, beträgt die durchschnittliche Fälligkeitsfrist 42 Tage.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung den Einwand, dass die verkürzten Fälligkeitsfristen nicht den Zahlungsgepflogenheiten der einzelnen Branchen gerecht werden?

Der Einwand ist nicht nachvollziehbar (vgl. Antwort zu Frage 12). Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Zahlungsziele bzw. der durchschnittlichen Kreditdauer im Rahmen der genannten Außenprüfungen bei Spirituosen-, Schaumwein- und Zwischenerzeugnis- sowie Kaffeeherstellern sind nach steuerpflichtigen Mengen gewichtete Durchschnittswerte sowohl größerer als auch kleinerer Unternehmen zugrunde gelegt worden.

14. Auf welche Summe beziffert die Bundesregierung die Umstellungskosten für IT-gestützte Verbrauchsteuererhebungs- und Zahlungsüberwachungsverfahren im Zusammenhang mit der Verkürzung der Fälligkeitsfristen bei Verbrauchsteuern?

Die Umstellungskosten für IT-gestützte Verbrauchsteuererhebungs- und Zahlungsüberwachungsverfahren im Zusammenhang mit der Verkürzung der Fälligkeitsfristen bei der Branntwein-, der Schaumwein- und Zwischenerzeugnis- sowie der Kaffeesteuer werden sich nach überschlägigen Schätzungen auf rd. 25 000 Euro belaufen.

15. Auf welche Summe beziffert die Bundesregierung den Liquiditätsentzug durch die Verkürzung der Fälligkeitsfristen bei Verbrauchsteuern bei den einzelnen betroffenen Branchen, und hält die Bundesregierung diesen in Anbetracht des Einsparungspotentials der Maßnahme für gerechtfertigt?

Die Bundesregierung hält die Verkürzung der Fälligkeitsfristen bei der Branntwein-, der Schaumwein- und Zwischenerzeugnis- sowie der Kaffeesteuer in Anbetracht des Einsparpotentials in Form von jährlichen Zinseinsparungen in Höhe von rd. 12 Mio. Euro für gerechtfertigt, da dies im Ergebnis dem Zinsvorteil entspricht, der – bei Zugrundelegung desselben Zinssatzes wie für die Berechnung der Einsparung beim Bund (4,5 Prozent) – aufgrund des gegenwärtigen durchschnittlichen Liquiditätsvorteils (vgl. Antwort zu Frage 12) bei den betroffenen Unternehmen besteht.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für zu leistende Sicherheiten bei Branntweinsteuerlagern als Folge der Verkürzung der Fälligkeit um die Hälfte sinken.

16. Wie hat sich nach Kenntnisstand der Bundesregierung die wirtschaftliche Situation in den von der Verkürzung der Fälligkeitsfrist bei Verbrauchsteuern betroffenen Branchen seit Beginn der 14. Legislaturperiode verändert, insbesondere in Bezug auf die Kennzahlen Arbeitsplätze, Produktpreise, Umsatz bzw. Gewinn?

Die wirtschaftlichen Kennzahlen der von der Verkürzung der Fälligkeitsfristen bei der Branntwein-, der Schaumwein- und Zwischenerzeugnis- sowie der Kaffeesteuer betroffenen Branchen haben sich seit 1998 wie folgt entwickelt:

Spirituosenhersteller ¹⁾					
Jahr	Anzahl der Betriebe	Beschäftigte	Umsatz in Mio. Euro	Produktionswert in Mio. Euro ³⁾	Preisindex 2000 = 100
1998	100	5.390	3.216	-	99,0
1999	93	4.819	3.294	-	99,5
2000	91	4.419	2.857	-	100,0
2001	86	4.018	3.050	-	100,2
2002	86	4.031	3.003	-	100,6
2003	92	3.977	3.124	-	102,2
2004 ⁵⁾	89	3.844	3.236	-	102,0

Schaumweinhersteller ^{2) 3)}					
Jahr	Anzahl der Betriebe	Beschäftigte	Umsatz in Mio. Euro	Produktionswert in Mio. Euro ³⁾	Preisindex 2000 = 100 ⁴⁾
1998	30	2.571	1.332	792	
1999	32	2.366	1.324	812	
2000	32	2.268	1.209	723	
2001	34	2.377	1.299	761	
2002	31	2.203	1.220	657	
2003	34	2.326	1.060	595	
2004 ⁵⁾	33	2.181	1.034	576	

Kaffeehersteller ^{2) 3)}					
Jahr	Anzahl der Betriebe	Beschäftigte	Umsatz in Mio. Euro	Produktionswert in Mio. Euro ³⁾	Preisindex 2000 = 100
1998	42	6.238	4.635	3.521	113,5
1999	43	6.137	3.979	2.871	100,2
2000	44	6.255	3.971	2.503	100,0
2001	45	6.384	3.871	2.466	96,7
2002	63	6.425	3.887	2.403	93,3
2003	61	6.793	3.701	2.314	92,0
2004 ⁵⁾	52	7.598	3.932	2.309	91,0

1) Betriebe mit 10 Beschäftigten und mehr

2) Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr

3) In den zugrunde gelegten amtlichen Statistiken für das Verarbeitende Gewerbe sind die Schaumweinhersteller zusammen mit weiteren Betrieben beim Wirtschaftszweig „Herstellung von Wein aus frischen Trauben“ und die Kaffeehersteller beim Wirtschaftszweig „Verarbeitung von Kaffee, Tee, Herstellung von Kaffee-Ersatz“ erfasst. Hauptschwerpunkte in diesen Wirtschaftszweigen sind jedoch jeweils die Schaumwein- bzw. die Kaffeehersteller. Ergänzend zum Umsatz sind deshalb die Produktionswerte für Schaumwein bzw. Kaffee aufgenommen worden. Für Zwischenerzeugnishersteller sind keine Kennzahlen vorhanden; Zwischenerzeugnisse werden in Deutschland nur in unbedeutendem Umfang hergestellt.

4) Für die Schaumweinpreise sind im Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte keine Indizes enthalten.

5) Vorläufige Werte

17. Wie beurteilt die Bundesregierung den Einwand, dass der Liquiditätsentzug durch die verkürzten Fälligkeitsfristen bei Verbrauchsteuern für etliche Betriebe der betroffenen Branchen existenzbedrohend sein kann?

Im Hinblick auf die zur Anpassung vorgesehene Übergangsfrist (vgl. Antworten zu den Fragen 4, 10 und 11) geht die Bundesregierung davon aus, dass die Verkürzung der Fälligkeitsfristen bei den betroffenen Unternehmen nicht zu einer Existenzgefährdung führt.

18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass betroffene Unternehmen zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit unter Umständen auch Arbeitsplätze abbauen können, und wie viele Arbeitsplätze sind nach Ansicht der Bundesregierung potentiell von der Verkürzung der Fälligkeitsfristen bei Verbrauchsteuern betroffen?

Im Hinblick auf die zur Anpassung vorgesehene Übergangsfrist (vgl. Antwort zu Frage 4) teilt die Bundesregierung nicht die Auffassung, dass die Verkürzung der Fälligkeitsfristen einen Abbau von Arbeitsplätzen zur Folge haben könnte.

